

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18501/068-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

2020-0.842.793

BearbeiterIn

Dr. Wolfgang Koizar

Durchwahl

12197

Datum

23. Februar 2021

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Februar 2021 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 4 und 5 (§ 2 Abs. 2 und § 3):

Die nun zusätzlich geschaffene neue Funktionalität ermöglicht es, dass Park & Ride Anlagen mit mindestens 750 Stellplätzen direkt mittels Anschlussstellen an Autobahnen oder Schnellstraßen angebunden werden können.

Offen bleibt, ob in diesem Fall die Park & Ride Anlage selbst Bestandteil der Bundesstraße ist (z.B. analog zu Autobahnraststätten).

Weiters ist von Bedeutung, wer derartige Park & Ride Anlagen finanziert, baut und instand hält.

Da Park & Ride Anlagen in der Regel eine intermodale Verknüpfung von Straßen- und Schienennetz darstellen, liegt es im Falle einer direkten unmittelbaren Autobahn- oder Schnellstraßenanbindung auf der Hand, dass eine solche Park & Ride Anlage die Funktion eines "Ableitparkplatzes" für das hochrangige Straßennetz hat. In einem solchen Fall muss daher sichergestellt werden, dass damit verbundene Kosten für die notwendige Ver-

knüpfungsinfrastruktur (z.B. neue Haltestelle inkl. Bahnsteige) und die erforderlichen Schienen-, Fahrplan-, und Fahrzeugkapazitäten – insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten – verbindlich von der Errichterin/vom Errichter und/oder von der Betreiberin/dem Betreiber einer derartigen Anlage zu tragen sind. Keinesfalls darf eine derartige Park & Ride Anlage dazu führen, dass die Verkehrsfunktion und -qualität der betroffenen Schienenstrecke beeinträchtigt wird.

Sind diese Rahmenbedingungen nicht gewährleistet, ist damit zu rechnen, dass auf das Land Niederösterreich durch derartige Baumaßnahmen Dritter einerseits einmalige Kosten für allfällige infrastrukturelle Adaptionen an der Eisenbahnstrecke zukommen können, andererseits laufende Kosten für die Bestellung von zusätzlichen Verkehrsdiensten zu finanzieren sein werden, die notwendig werden, wenn die bestehenden Zugkapazitäten zur Bewältigung der durch die Park & Ride Anlage induzierten zusätzlichen Fahrgäste nicht ausreichen.

Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die Benützung dieser Park & Ride Anlagen und Park & Drive Anlagen ohne Mautpflicht erfolgen kann und dass diese auch direkt über nicht der Mautpflicht unterliegende Straßen erreicht werden können. Dazu wäre eine gleichzeitige Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 zu prüfen.

Zu Z 5 (§ 3):

Es ist anzumerken, dass Park & Ride Anlagen und Park & Drive Anlagen wohl nur Sonderfälle von Parkflächen von Bundesstraßen darstellen. Daher erscheint lediglich deren beispielhafte Anführung ohne gleichzeitige Nennung von anderen – den Regelfall bildenden – Parkflächen zu einseitig. Eine entsprechende Ergänzung sollte erfolgen.

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 1a und 1b):

Es sollte eine Zusammenführung dieser Absätze mit Abs. 1 erfolgen, da in allen drei Fällen das jeweilige Gebiet durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt werden soll.

Weiters sollte die Terminologie vereinheitlicht werden – Abs. 1: „zu befürchten“, Abs. 1 a: „anzunehmen“.

Zusätzlich sollten konkrete Angaben darüber erfolgen – auch die Erläuterungen geben darüber keine entsprechende Auskunft – welcher Zeitraum unter „in absehbarer Zeit zu erwarten ist“ verstanden wird.

- 3 -

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zeitliche Dauer von Genehmigungsverfahren – viele Jahre – Berücksichtigung finden sollte und dass derzeit geeignete Instrumente fehlen, dass der Bund bereits zu Planungsbeginn von Bauvorhaben in Abstimmung mit dem betroffenen Bundesland die entsprechenden Trassenkorridore aus raumplanerischer Sicht sichern kann.

Zu Z 19 und 20 (§§ 21, 25 und 26):

Die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung von der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann auf die Bundesministerin/den Bundesminister wird nicht für notwendig erachtet. Das in den Erläuterungen angeführte Motiv, einen einheitlichen Vollzug im ganzen Bundesgebiet sicherzustellen, kann auch auf anderem Weg (z.B. Richtlinie, Erlass) erreicht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau